

Entgeltordnung der Gemeinde Albersdorf für die Benutzung des Bürgerhauses

Aufgrund der Ziffer 3 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Albersdorf für wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2010 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Albersdorf erlassen:

1. Gegenstand des Entgelts

Für die Benutzung des Bürgerhauses in Albersdorf werden Entgelte gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

2. Benutzungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Nutzung des Bürgerhauses beträgt für jede angefangene Stunde der Nutzung 15,00 €. Ab einer Nutzung von 3 Stunden ermäßigt sich diese Gebühr auf 10,00 € je angefangener Stunde.
Zusätzlich wird ein pauschales Entgelt von 1,50 € für jeden Teilnehmer erhoben.
Im Rahmen von wissenschaftlichen Vorträgen ermäßigt sich die Stundengebühr um 50 %, jedoch auf insgesamt nicht weniger als 15,00 €.

- (2) Das Entgelt für die Benutzung des Trauzimmers für die standesamtliche Trauung beträgt 95,00 €.

Im Zusammenhang mit der vorangegangenen Nutzung des Trauzimmers für die Benutzung der Räume des Bürgerhauses über den für die standesamtliche Eheschließung notwendigen Zeitraum (ca. 1 Stunde) hinaus wird ein Entgelt in Höhe von 45,00 € für jede angefangene Stunde der Nutzung erhoben.

- (3) Das Entgelt für die Benutzung für kommerzielle Veranstaltungen beträgt 250,00 € für jeden angefangenen Tag der Nutzung.
- (4) Für die Bereitstellung von Gläsern, Geschirr und Bestecken wird für den Aufwand des Servicepersonals pauschal ein Betrag in Höhe von 20,00 € abgerechnet.

3. Schuldnerin / Schuldner des Entgelts

Zur Zahlung des Entgeltes ist die- / derjenige verpflichtet, auf deren/dessen Antrag hin die unter § 2 genannten Räume genutzt werden.

4. Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der ersten Stunde jeder Benutzung.

5. Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Beendigung der Veranstaltung fällig. Die Gemeinde kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden vollen Entgelts erheben.

6. Ausfall von Veranstaltungen

Kann eine Veranstaltung aus einem von der / dem Antragsteller/in zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet sie / er der Gemeinde das volle Entgelt. Hat die Gemeinde den Ausfall zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben.

7. Minderung von Entgelten

Die / der Bürgermeister/in wird ermächtigt, im Einzelfall, z.B. bei gemeinnützigen Veranstaltungen,

oder in mehreren gleichgelagerten Fällen, das Benutzungsentgelt nach billigem Ermessen zu mindern oder zu erlassen, sofern der zu mindernde oder zu erlassende Betrag durch den Haushalt der Gemeinde Albersdorf gedeckt werden kann.

8. Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach dieser Entgeltordnung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Albersdorf vom 16.05.1995 sowie der Satzung zur Aufhebung der Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Gemeinde Albersdorf vom 02.06.2004 in Kraft.

Albersdorf, 14.03.2011

Gemeinde Albersdorf
gez. Unterschrift
Peter Mucke
-Bürgermeister-